

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz (AG VIG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 8. Juni 2010 beschlossenen

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz
(AG VIG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

(Ausgegeben am 10.06.2010)

Vorblatt

A Problem und Ziel

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) des Bundes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) trat gemäß Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation am 1. Mai 2008 in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet informationspflichtige Stellen des Bundes und der Länder zur Gewährung von Verbraucherinformationen im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben gegenüber Kommunalbehörden nur dann einen Anspruch auf Verbraucherinformation, wenn der Landesgesetzgeber den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz übertragen hat.

B Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes (AG VIG), welches den Kommunen die Aufgabe der Auskunftserteilung nach dem VIG überträgt.

C Alternativen

Durch das VIG verbleibt den Ländern hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung nach Art. 84 Abs.1 Grundgesetz ein Gestaltungsspielraum. Es steht den Ländern frei, landesrechtliche Zuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren zu bestimmen.

Soweit der Landesgesetzgeber nicht tätig würde, fänden die Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes auf die Kommunalbehörden keine Anwendung.

D Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Keine

2. Vollzugsaufwand

Das Gesetz begründet konkrete Auskunftspflichten für kommunale Stellen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Die Pflicht, Anträge auf Erteilung von Informationen nach diesem Gesetz zu prüfen und zu bescheiden, ist im Grundsatz eine neue kommunale bereichsspezifische Aufgabe. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die Übertragung der Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu einem erheblichen Mehraufwand bei betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten führen wird.

Die bisherigen Erfahrungen auf Bundesebene und mit den seit 1. Mai 2008 bei den Landesbehörden in Sachsen-Anhalt eingegangenen Anfragen nach dem VIG zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger vom Informationszugangsrecht nur zurückhaltend Gebrauch machen. In Deutschland gingen im ersten Geltungsjahr des VIG (1. Mai 2008 – 30. April 2009) insgesamt nur 487 Auskunftersuchen ein. Rein rechnerisch würde sich aus dieser Zahl unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Einwohner-

zahl der Bundesrepublik insgesamt zur Bevölkerung in Sachsen-Anhalt eine Quote von ca. 14 Anfragen ergeben. Tatsächlich wurden in Sachsen-Anhalt in diesem Zeitabschnitt lediglich 12 Auskunftersuchen bei den fünf betroffenen Landesbehörden gestellt. Im zweiten Jahr nach Inkrafttreten des VIG (1. Mai 2009 – 30. April 2010) wurden bei den fünf Landesbehörden insgesamt 5 Anträge gestellt. Auf Basis dieser Prognosedaten ist keinesfalls mit mehr als 14 Anfragen jährlich bei den Landkreisen und kreisfreien Städten insgesamt zu rechnen. Unter Berücksichtigung der bei den Landesbehörden gestellten Anfragen würde sich auf Basis dieser Zahlen eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt doppelt so hohe Inanspruchnahme ergeben. Realistisch dürfte daher eher von weniger Anfragen auszugehen sein. Im Hinblick auf gewisse Unsicherheiten, die sich aus Schätzungen ergeben, werden aus Vorsorgegründen im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung die höheren Werte zugrunde gelegt.

Hinsichtlich des Zeitaufwandes der Bearbeitung zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass dieser je nach Anfrage stark differieren kann. Vor allem bei so genannten Globalanfragen zu größeren Zeiträumen, mit erheblichem Datenumfang und zahlreichen Drittbeteiligten ist ein erheblicher Arbeitsaufwand festzustellen. Da solche Anfragen in der Regel von Verbraucherorganisationen bei den Stellen eingereicht werden, bei denen sich der umfangreichste Datenbestand befindet, sind nach den Erfahrungen in Sachsen-Anhalt und anderen Bundesländern hiervon regelmäßig nur die Untersuchungseinrichtungen betroffen. Arbeitsintensive Globalanfragen sind demnach bei den Kommunen nicht zu erwarten.

Für gewöhnliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern ist nach den Erfahrungswerten in der Regel ein Zeitbedarf von 30 bis 60 Minuten je Auskunftserteilung ausreichend. Im Hinblick auf möglicherweise gelegentlich vorkommende Fälle mit höherem Schwierigkeitsgrad wird im Folgenden von der Annahme 75 Minuten durchschnittlicher Zeitbedarf durch Sachbearbeitungstätigkeit ausgegangen. Ausgehend von den Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände wird im Hinblick auf gegebenenfalls in Einzelfällen auftretende Schwierigkeiten rechtlicher Natur ein zusätzlicher durchschnittlicher Unterstützungsbedarf von 30 Minuten durch Volljuristinnen bzw. -juristen in Ansatz gebracht. Bei der Einstufung der Sachbearbeitungstätigkeit ist aufgrund der Art der Tätigkeit von einer maximalen Wertigkeit im Bereich der Entgeltgruppe E 10 TVöD auszugehen. Für die Einstufung der juristischen Unterstützung wird maximal von einer Eingruppierung der Tätigkeit nach Entgeltgruppe E 14 TVöD ausgegangen. Auf dieser Grundlage ist, gemessen an dem lt. Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 19. November 2007 (MBL 45/07 Seite 916) anzuwendenden jeweils aktuellsten KGST Bericht über die Kosten eines Arbeitsplatzes ein Mehrbedarf von 1.298,57 EUR für alle Kommunen herzuleiten. Diesen Mehraufwand können die Kommunen grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG durch die Erhebung kostendeckender Gebühren refinanzieren. Mehrbelastungen könnten nur durch die Beantwortung der Anträge auf Information nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG entstehen, da Auskünfte über Verstöße gegen die lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften nach Bundesrecht (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG) kostenfrei zu erteilen sind. Die Quote der Anfragen, welche sich auf die vorgenannten Verstöße beziehen, hängt im Wesentlichen vom Anfrageverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher ab. Ausgehend vom Anteil der Anfragen, die bislang in Sachsen-Anhalt Verstöße nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG zum Gegenstand hatten, ist hier mit maximal 50 Prozent an Fällen zu rechnen, in denen Anfragen nach Bundesrecht kostenfrei wären. Auf Basis dieser Prognosedaten kann von einem nicht durch Gebühren gedeckten Mehraufwand von aufgerun-

det 650 EUR für die Landkreise und kreisfreien Städte insgesamt pro Jahr ausgegangen werden. Dieser Betrag wird den Landkreisen und kreisfreien Städten als Ausgleichszuweisung zur Verfügung gestellt.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Pflicht, Anträge auf Erteilung von Informationen nach dieser Regelung zu prüfen und zu bescheiden, ist im Grundsatz eine neue kommunale bereichsspezifische Aufgabe. Eine Kostenfolgeabschätzung hat ergeben, dass die neue Aufgabe nicht zu einer wesentlichen Belastung der betroffenen Kommunen führen wird. Entstehende finanzielle Belastungen werden durch Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgeglichen.

F Gender Mainstreaming

Unter den Gesichtspunkten Gender Mainstreaming und Gleichstellung haben die Informationszugangsregelungen keine unterschiedlichen Auswirkungen.

G Mittelstand

Die mittelständische Wirtschaft ist von der Einbeziehung der Kommunen nicht berührt. Für das VIG hat der Nationale Normenkontrollrat nach Überprüfung der Bürokratiekosten in seiner Sitzung am 8. März 2007 beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Entwurf

Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AG VIG).

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) zu übertragen, einen einheitlichen Vollzug bei dem Zugang zu Informationen sicherzustellen sowie den Ablauf des Verwaltungsverfahrens zu verbessern.

(2) Dieses Gesetz gilt für alle informationspflichtigen Stellen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnehmen, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), genannten Zwecke dienen.

(3) Die Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes finden Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 2

Informationspflichtige Stellen

(1) Die mit der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung beauftragten Behörden sind für ihren Zuständigkeitsbereich zuständige Stelle nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes, soweit nicht nach diesem Gesetz eine andere Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für die Untersuchungseinrichtungen, soweit sie im Rahmen der amtliche Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachung tätig sind. § 3 Abs. 1 Satz 4 des Verbraucherinformationsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit die Landkreise oder kreisfreien Städte nach Absatz 1 zuständige Stelle sind, werden ihnen die Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz für ihren Zuständigkeitsbereich übertragen.

§ 3

Besondere Zuständigkeiten

(1) Im Rahmen der Fachaufsicht können die übergeordneten Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachungsbehörden die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit mehrere gleichartige Anträge auf Auskunftserteilung zu einem einheitlichen Lebenssachverhalt in den Gebieten mehrerer unterer Lebensmittel- oder Futtermittelbehörden sachgerecht nur einheitlich bearbeitet werden können.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 können die übergeordneten Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachungsbehörden im Rahmen ihrer Fachaufsicht die Zuständigkeit auf eine oder mehrere nachgeordnete Behörden übertragen, um die anstehenden Verwaltungsverfahren zu bündeln.

(3) Über die Entscheidungen der übergeordneten Behörden nach Absatz 1 oder 2 sind die betroffenen Behörden unverzüglich zu informieren. Diese haben die bei ihnen vorliegenden Informationen, zu denen eine Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 getroffen wurde, an die in dieser Entscheidung bestimmte Behörde weiterzuleiten. Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach dem Verbraucherinformationsgesetz durch die beauftragte oder selbst eingetretene Behörde gelten als deren eigene Maßnahmen.

(4) Soweit eine Behörde die Auskunftspflicht nach Absatz 1 oder 2 übernommen hat oder diese ihr übertragen wurde, ist für den in der entsprechenden Entscheidung angegebenen Sachverhalt nur diese Behörde nach § 3 Abs. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes informationspflichtig. Sie informiert die beteiligten Behörden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens über dessen Ergebnis.

§ 4 Anhörung

Eine Beteiligung Dritter nach § 4 des Verbraucherinformationsgesetzes kann unterbleiben, wenn eine solche bereits im Rahmen eines gleichartigen Antrags auf Informationszugang innerhalb des letzten Jahres durchgeführt wurde. Auf die bestandskräftige Entscheidung kann die informationspflichtige Stelle insoweit zurückgreifen. Die informationspflichtige Stelle kann hierbei auch auf die bestandskräftige Entscheidung nach dem Verbraucherinformationsgesetz einer anderen informationspflichtigen Stelle zurückgreifen, wenn ihr diese vorliegt und einen gleichartigen Lebenssachverhalt regelt. Die oder der anzuhörende Dritte ist hierüber zu unterrichten.

§ 5 Verwaltungskosten

Für Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Die Gewährung von Informationen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ist kostenfrei.

§ 6 Ausgleich für Mehrkosten bei den Kommunen

(1) Die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Wahrnehmung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben entstehenden Mehrkosten werden, soweit sie nicht durch die Erhebung von Verwaltungskosten nach § 5 gedeckt werden, durch Zahlung einer jährlichen Pauschale in Höhe von 650 Euro vom Land ausgeglichen.

(2) Die Verteilung der Zuweisung nach Absatz 1 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Dabei sind die Angaben des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember für das jeweils vorvergangene Jahr zugrunde zulegen. Die Auszahlung erfolgt am 10. April eines jeden Kalenderjahres.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der landesrechtlichen Umsetzung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) des Bundes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558), welches gemäß Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation am 1. Mai 2008 in Kraft trat.

Dieses Bundesgesetz verpflichtet informationspflichtige Stellen des Bundes und der Länder zur Gewährung von Verbraucherinformationen im Anwendungsbereich des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Informationspflichtig ist im Grundsatz jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, welche der Erfüllung der in § 1 LFGB genannten Zwecke dienen. Das sind in Sachsen-Anhalt vorrangig die Landkreise und kreisfreien Städte, das Landesverwaltungsamt und das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) als Untersuchungseinrichtung für die Lebensmittelüberwachung. Für die Futtermittelüberwachung ist neben den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Landesverwaltungsamt, die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG) als Untersuchungseinrichtung der amtlichen Futtermittelüberwachung zuständig.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG gegenüber Kommunalbehörden nur dann einen Anspruch auf Verbraucherinformation, wenn der Landesgesetzgeber den Gemeinden und den Gemeindeverbänden die Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz übertragen hat. Um ein Auseinanderfallen der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Lebens- und Futtermittelüberwachung zu vermeiden und um einen einheitlichen Vollzug des VIG sicherzustellen, muss daher eine entsprechende landesrechtliche Regelung durch die Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes zum VIG geschaffen werden. Im Hinblick auf das komplexe Verwaltungsverfahren nach dem VIG und die mit dem VIG verbundenen Verbrauchererwartungen ist es zudem geboten, den Ablauf des Verwaltungsverfahrens zu verbessern.

Durch den Gesetzentwurf werden die Aufgaben des VIG auch auf die Lebens- und Futtermittelüberwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Führen die Länder die Bundesgesetze nach Art. 84 Grundgesetz (GG) als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Allerdings kann der Bund, wie hier im VIG, etwas anderes bestimmen. Dann hat aber der Landesgesetzgeber gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG die Befugnis hiervon abzuweichen. In diesem Fall geht das spätere/jüngere Gesetz vor.

Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, abweichende verfahrensrechtliche Regelungen zum VIG zu treffen. Vor dem Hintergrund des novellierten Art. 84 GG und in Anbetracht vergleichbarer Regelungen in anderen Landesgesetzen (Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) werden im AG VIG folgende Regelungen zusätzlich aufgenommen, um den Ablauf des Verwaltungsverfahrens zu verbessern:

- Möglichkeit der Zuweisung und Delegation bei gleichartigen Anfragen bei verschiedenen Behörden auf eine Vorortbehörde,
- keine weitere Beteiligung oder Anhörung Dritter bei gleichartigen wiederholten Anfragen.

2. Alternativen

Durch das VIG verbleibt den Ländern hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung nach Art. 84 Abs.1 Grundgesetz ein Gestaltungsspielraum. Es steht den Ländern frei, landesrechtliche Zuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren zu bestimmen. Soweit der Landesgesetzgeber nicht tätig würde, fänden die Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes auf die Kommunalbehörden keine Anwendung.

3. Kostenfolgenabschätzung

Das Gesetz begründet konkrete Auskunftspflichten für kommunale Stellen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Die Pflicht, Anträge auf Erteilung von Informationen nach diesem Gesetz zu prüfen und zu bescheiden, ist im Grundsatz eine neue kommunale bereichsspezifische Aufgabe.

Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die Übertragung der Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu einem erheblichen Mehraufwand bei betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten führen wird.

Die bisherigen Erfahrungen auf Bundesebene und mit den seit 1. Mai 2008 bei den Landesbehörden in Sachsen-Anhalt eingegangenen Anfragen nach dem VIG zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger vom Informationszugangsrecht nur zurückhaltend Gebrauch machen. In Deutschland gingen im ersten Geltungsjahr des VIG (1. Mai 2008 – 30. April 2009) insgesamt nur 487 Auskunftersuchen ein. Rein rechnerisch würde sich aus dieser Zahl unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Einwohnerzahl der Bundesrepublik insgesamt zur Bevölkerung in Sachsen-Anhalt eine Quote von ca. 14 Anfragen ergeben. Tatsächlich wurden in Sachsen-Anhalt in diesem Zeitabschnitt lediglich 12 Auskunftersuchen bei den fünf betroffenen Landesbehörden gestellt. Im zweiten Jahr nach Inkrafttreten des VIG (1. Mai 2009 – 30. April 2010) wurden bei den fünf Landesbehörden insgesamt 5 Anträge gestellt.

Auf Basis dieser Prognosedaten ist keinesfalls mit mehr als 14 Anfragen jährlich bei den Landkreisen und kreisfreien Städten insgesamt zu rechnen. Unter Berücksichtigung der bei den Landesbehörden gestellten Anfragen würde sich auf Basis dieser Zahlen eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt doppelt so hohe Inanspruchnahme ergeben. Realistisch dürfte daher eher von weniger Anfragen auszugehen sein. Im Hinblick auf gewisse Unsicherheiten, die sich aus Schätzungen ergeben, werden aus Vorsorgegründen im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung die höheren Werte zugrunde gelegt.

Hinsichtlich des Zeitaufwandes der Bearbeitung zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass dieser je nach Anfrage stark differieren kann. Vor allem bei so genannten Globalanfragen zu größeren Zeiträumen, mit erheblichen Datenumfang und zahlreichen Drittbeteiligten ist ein erheblicher Arbeitsaufwand festzustellen. Da solche Anfragen in der Regel von Verbraucherorganisationen bei den Stellen eingereicht werden, bei denen sich der umfangreichste Datenbestand befindet, sind nach den Erfahrungen in Sachsen-Anhalt und anderen Bundesländern hiervon regelmäßig nur die Untersu-

chungseinrichtungen betroffen. Arbeitsintensive Globalanfragen sind demnach bei den Kommunen nicht zu erwarten.

Für gewöhnliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern ist nach den Erfahrungswerten in der Regel ein Zeitbedarf von 30 bis 60 Minuten je Auskunftserteilung ausreichend. Im Hinblick auf möglicherweise gelegentlich vorkommende Fälle mit höherem Schwierigkeitsgrad wird im Folgenden von der Annahme 75 Minuten durchschnittlicher Zeitbedarf durch Sachbearbeitungstätigkeit ausgegangen. Ausgehend von den Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände wird im Hinblick auf gegebenenfalls in Einzelfällen auftretende Schwierigkeiten rechtlicher Natur ein zusätzlicher durchschnittlicher Unterstützungsbedarf von 30 Minuten durch Volljuristinnen bzw. -juristen in Ansatz gebracht. Bei der Einstufung der Sachbearbeitungstätigkeit ist aufgrund der Art der Tätigkeit von einer maximalen Wertigkeit im Bereich der Entgeltgruppe E 10 TVöD auszugehen. Für die Einstufung der juristischen Unterstützung wird maximal von einer Eingruppierung der Tätigkeit nach Entgeltgruppe E 14 TVöD ausgegangen. Auf dieser Grundlage ist, gemessen an dem lt. Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 19. November 2007 (MBL 45/07 Seite 916) anzuwendenden jeweils aktuellsten KGST Bericht (hier: M2/2009) über die Kosten eines Arbeitsplatzes (Anlage 2 Seite 29 – Personalkostentabelle 2009/2010 für Beschäftigte neue Bundesländer – 40 Std/W.), folgender Aufwand herzuleiten:

	E 10	E 14
Personalkosten Jahreswert lt. KGST Bericht:	58.400 EUR	74.500 EUR
Verwaltungsgemeinkosten (20% PK):	11.680 EUR	14.900 EUR
Sachkosten Büroarbeitsplatz:	5.400 EUR	5.400 EUR
Informationstechnische Unterstützung (1/2 KGST-Wert):	5.100 EUR	5.100 EUR
Summe:	80.580 EUR	99.900 EUR
Bei 1.639 Stunden/Jahr = Stundensatz:	<u>49,16 EUR</u>	<u>60,95 EUR</u>

Unter Zugrundelegung dieser Stundensätze für Personal- und Sachkosten und der Annahme der o. g. durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 75 min für eine Sachbearbeitung und 30 Minuten für juristische Unterstützung je Antrag und 14 Anträgen bei allen Landkreisen und kreisfreien Städten insgesamt pro Jahr ergibt sich folgender rechnerische Mehrbedarf:

Personal und Sachkosten bis zu E 10 je Antrag 75 min	61,46 EUR
Personal und Sachkosten bis zu E 14 je Antrag 30 min	30,48 EUR
Personal- und Sachkosten pro Antrag	91,93 EUR
14 Anträge jährlich bei Landkreisen und kreisfreien Städten	<u>1.287,03 EUR</u>

Diesen Mehraufwand können die Kommunen grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG durch die Erhebung kostendeckender Gebühren refinanzieren. Mehrbelastungen könnten nur durch die Beantwortung der Anträge auf Information nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG entstehen, da Auskünfte über Verstöße gegen die lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften nach Bundesrecht (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG) kostenfrei zu erteilen sind. Die Quote der Anfragen, welche sich auf die vorgenannten Verstöße beziehen, hängt im Wesentlichen vom Anfrageverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher ab. Ausgehend vom Anteil der Anfragen, die bislang in Sachsen-Anhalt

Verstöße nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG zum Gegenstand hatten, ist hier mit maximal 50 Prozent an Fällen zu rechnen, in denen Anfragen nach Bundesrecht kostenfrei wären. Auf Basis dieser Prognosedaten kann von einem nicht durch Gebühren gedeckten Mehraufwand von aufgerundet 650 EUR für die Landkreise und kreisfreien Städte insgesamt pro Jahr ausgegangen werden. § 6 enthält eine Ausgleichsregelung entsprechend vergleichbaren Bestimmungen im Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Da im ersten Jahr der Geltung z. B. zu Testzwecken teilweise mehr Anfragen gestellt werden könnten und hier gegebenenfalls Einarbeitungen in neue Materien erforderlich sind, sollten die jährlich vorgesehenen 650 EUR – trotz des zu erwartenden in Kraft treten der Regelung erst im Verlauf des Jahres 2010 – den Kommunen in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden.

4. Gender Mainstreaming

Unter gleichstellungspolitischen Aspekten wirkt sich das vorliegende Gesetz auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern nicht unterschiedlich aus. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass Frauen und Männer in ihren Rollen als Verbraucherinnen und Verbraucher ein unterschiedliches Informationsbedürfnis haben, doch gewährt das Verbraucherinformationsgesetz grundsätzlich einen umfassenden Anspruch auf Zugang zu Informationen.

5. Auswirkungen auf den Mittelstand

Die mittelständische Wirtschaft ist von der Einbeziehung der Kommunen in die Auskunftspflicht nicht berührt. Für das Verbraucherinformationsgesetz als Bundesrecht hat der Nationale Normenkontrollrat nach Überprüfung der Bürokratiekosten in seiner Sitzung am 8. März 2007 beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

6. Anhörungsergebnis

Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf hatten:

der Landkreistag Sachsen-Anhalt,
 der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt,
 der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt,
 die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V.,
 die Industrie- und Handelskammern,
 die Handwerkskammern,
 der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V.,
 der Landesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst Sachsen-Anhalt,
 der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Sachsen-Anhalt e. V.,
 der Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst in Sachsen-Anhalt.

Auf Anregung des **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt** wird

1. in der Darstellung der Alternativen im Allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf auf Aussagen zu einer möglichen Sperrwirkung des VIG in Bezug auf das IZG verzichtet;
2. in der Begründung zu § 4 ergänzt, dass der Verzicht auf die Anhörung ausnahmsweise wegen der fehlenden Schutzwürdigkeit des Dritten erfolgen kann

und die Behörden bei gegenteiligen Informationen im Rahmen ihres Ermessens berechtigt sind, die Anhörung doch durchzuführen.

Die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts und der **Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst in Sachsen-Anhalt** äußerten sich wie folgt:

1. *In Anbetracht nur weniger zu erwartender Anfragen wird vorgeschlagen, die Bearbeitung der Anfragen von vornherein bei einer Landesbehörde zu bündeln.*

Dem Anliegen steht entgegen, dass jede Behörde mit den bei ihr vorliegenden Informationen am besten vertraut ist und dazu auch Auskünfte geben kann. Ausnahmen sollten nur in besonders begründeten Einzelfällen gemacht werden, wie sie in § 3 des Gesetzentwurfes enthalten sind. Eine generelle Bündelung würde neben neuen Abgrenzungsfragen zu anderen Informationsregelungen (IZG, UIG, Landespressegesetz) einen unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand zur Folge haben. Im Falle einer Bündelung müssten Anträge jeweils an sämtliche Behörden intern weitergeleitet werden, bei denen möglicherweise Informationen hierzu vorhanden sein könnten. Der zur Abarbeitung interner Verwaltungsabläufe notwendige Personal- und Zeitaufwand würde in der Addition der beteiligten Behörden vielfach den Aufwand für das Auskunftsverfahren bei einer Kommune wesentlich überschreiten.

2. *Hinsichtlich der Kostenfolgenabschätzung wird geltend gemacht, dass der in Ansatz gebrachte Zeitaufwand von 60 Minuten und die Annahme einer Fallbearbeitung durch Beschäftigte, welche nach Entgeltgruppe E 10 TVöD eingruppiert sind, unzureichend seien. Durch erforderliche Abwägungsprozesse zwischen verschiedenen rechtlichen Interessen sei die Fallbearbeitung durch juristische Fachkräfte mit einer Einstufung nach Entgeltgruppe E 14 TVöD vorzunehmen, wobei von 10 Stunden Bearbeitungszeit auszugehen sei. Im Übrigen seien nach E 10 TVöD einzuordnende Stellen bei den kommunalen Fachämtern nicht vorhanden, so dass diese neu geschaffen werden müssten.*

Aufgrund dieser Anregungen wurde der erforderliche Zeitaufwand auf Grundlage der Bearbeitung der Anfragen bei den Landesbehörden überprüft und Anpassungen bei der Abschätzung des kommunalen Mehraufwandes vorgenommen. Wesentliche Änderungen sind dabei die Erhöhung des Zeitansatzes für die Sachbearbeitung bis max. EG 10 um 15 Minuten auf 75 Minuten und eine zusätzlicher Ansatz von 30 Minuten juristischer Unterstützung durch Beschäftigte mit Eingruppierung bis zu Entgeltgruppe E 14. Aufgrund der bisherigen zweijährigen Erfahrungen im Land wurden auch die bisherigen Annahmen zu den Fallzahlen und zum Anteil der Anfragen korrigiert, die sich auf Verstöße gegen Vorschriften des LFGB beziehen. Im Übrigen war den Anregungen nicht zu folgen:

Zwar zeigen die bisherigen Erfahrungen auf Landesebene, dass der Zeitaufwand in der Bearbeitung je nach Anfrage stark differieren kann. Allerdings ergibt sich der weitaus größte Zeitbedarf durch so genannte Globalanfragen zu größeren Zeiträumen, mit erheblichem Datenumfang und zahlreichen Drittbeteiligten. Derartige Anfragen wurden in der Vergangenheit vor allem durch Verbraucherorganisationen beim Landesamt für Verbraucherschutz gestellt. Dies deckt sich mit den Erfahrungen anderer Länder, wo ähnliche Globalanfragen bei den jeweiligen Untersuchungseinrichtungen eingegangen sind. Derartige arbeitsintensive Globalanfragen wurden bei den Annahmen zum zeitlichen Bearbeitungsaufwand im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung für die Kommunen nicht berücksichtigt, da solche Anfragen bei den Kommunen aufgrund der Zielrichtung der Anfragen und der bei den Kommunen vorhandenen Daten nicht zu erwarten sind. Den Antragstellenden geht es bei Globalanfragen regelmäßig um einen möglichst großen

Überblick und die Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern. Da bei den Untersuchungseinrichtungen der umfangreichste Datenbestand vorliegt, werden dort auch die Anfragen gestellt. Gleichzeitig erfolgt die Antwort in einem einheitlichen Format. Vergleichbare Ergebnisse für die Fragesteller sind durch Anfragen bei Kommunen nicht oder nur sehr viel aufwendiger erreichbar. Eine Abschätzung des Bearbeitungsaufwandes auf Basis der übrigen Anfragen ergibt den prognostizierten Zeitbedarf wie oben dargestellt.

Dabei ist der Einsatz von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im gehobenen Dienst bei der Zusammenstellung von Daten für die Beantwortung von anderweitigen Anfragen, aber auch für die Abwicklung von Anhörungsverfahren und die im Rahmen anderer Gesetze regelmäßig vorzunehmenden Güterabwägungen durchaus üblich. Die vorgenommene Annahme der Eingruppierung nach EG 10 TVöD erfolgte aus fiskalischen Gründen zu Gunsten der Kommunen bereits im oberen Bereich des Notwendigen. Zum Vergleich wurde die Sozialhilfesachbearbeitung bei den Kommunen herangezogen, in deren Rahmen regelmäßig weit reichende Tatsachenbewertungen, Anhörungen und Rechtsgüterabwägungen vorzunehmen sind. Eine durchgehende Sachbearbeitung durch juristische Fachkräfte im Falle von Auskünften nach dem VIG anzunehmen erscheint daher – unter Berücksichtigung der bei den Kommunen zu erwartenden eher einfacheren Anfragen – nicht erforderlich. Auch in anderen Bereichen erfolgt der Einsatz von Juristinnen und Juristen regelmäßig nur unterstützend.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Kostenfolgenabschätzung um eine Pauschalbetrachtung zum Ausgleich durchschnittlicher Mehraufwendungen handelt, ist die Frage, welche Stellen tatsächlich in den kommunalen Fachämtern vorhanden sind, jedenfalls dann nicht entscheidend, wenn die Annahme der Eingruppierung in der Kostenfolgenabschätzung die Eingruppierung der tatsächlich vorhandenen Stellen nicht unterschreitet. Aus generellen Annahmen im Rahmen einer Kostenfolgenabschätzung ist auch weder ein individueller Anspruch auf Höhergruppierung im Einzelfall noch die Notwendigkeit der Einrichtung neuer Stellen ableitbar.

Das nach Konsultationsvereinbarung erforderliche Kostenabstimmungsgespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde am 15. Juni 2009 durchgeführt.

Die **Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V.** schlägt folgende Punkte zur Ergänzung des Gesetzentwurfs vor:

1. *Verbindliche Regelung zur Weiterleitung von Verbraucheranfragen, die an nicht-zuständige Stellen gerichtet wurden, an die zuständige Stelle.*

Nach dem Gesetz sind die Behörden nur zur Herausgabe der bei ihnen vorliegenden Informationen verpflichtet. Da bestimmte Informationen auch bei mehreren Behörden vorliegen können, haben es die Antragstellenden in der Hand, eine Behörde ihrer Wahl um Auskunft zu bitten. Gegebenenfalls sind die Antragstellenden auch mit der Auskunft zufrieden, dass bei der angefragten Behörde zu einem bestimmten Themenbereich keine Informationen vorhanden sind. Eine verbindliche Regelung zur Weiterleitung könnte damit dem Zweck des VIG zuwiderlaufen. Soweit für die Behörden erkennbar Informationen erfragt werden, die nach ihrem Kenntnisstand bei anderen Behörden vorhanden sind, erfolgt bereits jetzt im Rahmen einer bürgerorientierten Verwaltung eine Weiterleitung der Anfragen. Eine solche flexible Handhabung erscheint eher geeignet, den Interessen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden.

2. *Einrichtung einer Informationsplattform im Internet zur besseren Orientierung der Verbraucher.*

Der Vorschlag bedarf keiner gesetzlichen Umsetzung. Es wird außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens insbesondere beim Landesamt für Verbraucherschutz geprüft, ob eine Ergänzung der bereits vorhandenen Informationen erforderlich ist und wie proaktive Verbraucherinformationen erfolgen können.

3. *Bestellung eines Landesbeauftragten für Verbraucherinformation.*

Die förmliche Bestellung einer oder eines Landesbeauftragten für die Verbraucherinformation erscheint im Hinblick auf die Tatsache, dass für den Anwendungsbereich des Gesetzes lediglich zwei oberste Fachaufsichtsbehörden (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sowie Ministerium für Gesundheit und Soziales) zuständig sind, entbehrlich. Im Übrigen sollte hierzu das Ergebnis der laufenden Evaluierung des VIG abgewartet werden, da hier von den Verbraucherverbänden Ausweitungen gefordert werden, bei deren Umsetzung eine § 12 IZG vergleichbare Regelung geprüft werden könnte.

4. *Verzicht auf Anhörung der betroffenen Unternehmen bei rechtskräftig festgestellten Verstößen. Die Kann-Bestimmung in § 4 AG VIG sollte in eine stärker wirkende Soll-Bestimmung geändert werden.*

Zwar regelt § 2 Satz 3 VIG, dass Informationen über Gesetzesverstöße nicht unter die in § 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c VIG genannten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen fallen. Da jedoch auch andere Ausschlussgründe – wie etwa Urheberrechte – eingreifen könnten, ist dem Vorschlag nicht zu folgen. Auch der Anregung einer Umwandlung von § 4 des Entwurfs von einer Kann- in eine Soll-Vorschrift wird nicht gefolgt. Die Regelung soll der Verfahrenserleichterung dienen und den zuständigen Behörden im Einzelfall den Verzicht auf eine erneute Anhörung ermöglichen. Ob ein solcher Verzicht sinnvoll ist, kann nur die jeweilige Behörde im Einzelfall entscheiden. Eine vorgezeichnete Ermessensausübung durch das Gesetz ist daher in diesem Fall nicht möglich.

5. *Kein Kostendeckungsprinzip, stattdessen teilweise Gebührenfreiheit sowie Gebührentransparenz.*

Im Hinblick auf die Haushaltssituation des Landes und der Kommunen ist eine generelle Abkehr vom Kostendeckungsprinzip des VIG nicht vorgesehen. Bereits jetzt ist die teilweise Gebührenfreiheit für Informationen über Gesetzesverstöße vorgesehen. Über die im Verordnungswege erfolgende Kostenregelung soll die geforderte Gebührentransparenz umgesetzt werden.

Zum Gesetzentwurf geäußert haben sich auch die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammer Halle (Saale), der Landesverband der Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst Sachsen-Anhalt e. V., der Verband der Lebensmittelkontrolleure Sachsen-Anhalt e. V. und der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt. Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen.

B. Einzelbegründungen

Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz

Zu § 1 (Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes)

§ 1 des Landesausführungsgesetzes zum VIG fasst den Zweck des Gesetzes und seinen Anwendungsbereich zusammen.

Absatz 1 definiert die Zielsetzung des Gesetzes.

Absatz 2 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Auskunftsanspruch nach VIG ist auf die Anwendungsbereiche des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) beschränkt. Über § 52a des Weinggesetzes sind die Vorschriften des VIG auf Verbraucherinformationen nach dem Weinggesetz entsprechend anwendbar. Der Anwendungsbereich des LFGB bezieht sich nach § 1 LFGB auf Lebensmittel, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (z. B. Spielzeug). Es soll klargestellt werden, dass nicht nur Lebens- und Futtermittelbehörden im engeren Sinne von einem Auskunftsanspruch nach VIG betroffen sein können.

Absatz 3 regelt im Hinblick auf Artikel 84 GG den Umfang des Anwendungsbereichs des Landesgesetzes im Verhältnis zum VIG.

Zu § 2 (Informationspflichtige Stellen)

Absatz 1 stellt klar, dass nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 VIG in Sachsen-Anhalt grundsätzlich jede Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachungsbehörde für ihren normierten Zuständigkeitsbereich ist, sowie Untersuchungseinrichtungen, soweit sie für die entsprechende amtliche Überwachung tätig werden. Auf Grund der Bezugnahme in § 1 Abs. 2 VIG auf § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ist jede Stelle in Sachsen-Anhalt betroffen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die der Erfüllung der in § 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) genannten Zwecke dienen, wahrnimmt. Das sind gemäß §§ 7 ff. Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Mai 2007 (GVBl. LSA S. 156, 157) vorrangig die Landkreise und kreisfreien Städte, das Landesverwaltungsamt und das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) als Untersuchungseinrichtung für die Lebensmittelüberwachung. Für die Futtermittelüberwachung ist neben den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Landesverwaltungsamt, die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG) als Untersuchungseinrichtung der amtlichen Futtermittelüberwachung zuständig. Durch den Verweis auf § 3 Abs. 1 Satz 4 VIG wird vorsorglich klargestellt, dass für den Fall einer Beleihung – wie im Bundesgesetz vorgesehen – die aufsichtsführende Behörde an Stelle des Beleihenen auskunfts-pflichtig ist.

In Absatz 2 werden die Aufgaben nach dem VIG durch Landesrecht auf die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden übertragen. Insofern besteht auch bei diesen Behörden ein Informationsanspruch für den Bürger. Damit wird die konkrete Informationspflicht für die Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Lebensmittelüberwachung begründet. Die Pflicht, Anträge auf Erteilung von Informationen nach dem Verbraucherin-

formationsgesetz zu prüfen und zu bescheiden, ist im Grundsatz eine neue kommunale bereichsspezifische Aufgabe. Eine solche Regelung ist notwendig, um ein Auseinanderfallen der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Lebensmittelüberwachung zu vermeiden.

Zu § 3 (Besondere Zuständigkeiten)

Mit § 2 soll die Möglichkeit zur Verfahrenserleichterung bei Auftreten gleichartiger Anfragen zu einheitlichen Lebenssachverhalten durch Selbsteintritt einer übergeordneten Behörde (Absatz 1) oder Bündelung bei einer nachgeordneten Behörde im Einzelfall (Absatz 2) geschaffen werden. Damit erfolgt im Einzelfall eine von § 2 Absatz 2 abweichende Zuständigkeitsregelung. Vergleichbare Regelungen finden sich im Katastrophenschutzgesetz des Landes. Die Frage, welche Behörden die jeweils zuständigen Fachaufsichtsbehörden sind, ergibt sich aus den Zuständigkeitsregelungen zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht. Die Auskunftserteilung nach VIG ist insoweit als Annex konzipiert.

Zwar ist im Normalfall nicht mit einem übermäßigen Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger zu rechnen, sodass sich die Anzahl der Auskunftersuchen in Grenzen halten wird. Aufgrund der Zielsetzung des VIG, wonach eine Behörde umfassenden Zugang zu allen Informationen, die bei ihr vorhanden sind, zu gewähren hat, muss jedoch im Fall sogenannter Lebensmittelskandale damit gerechnet werden, dass gleichartige Anfragen nach dem Inverkehrbringen von Lebens- oder Futtermitteln oder möglichen „schwarzen Schafen“ landesweit bei unterschiedlichen Vollzugs- und Untersuchungsbehörden eingehen. Solche Anfragen werden nicht nur an die eigentlich zuständige Vollzugsbehörde gerichtet. Erfahrungsgemäß wenden sich die Bürgerinnen und Bürger in der Regel an „ihre“ örtlich zuständige Behörde oder das jeweils zuständige Ministerium. Hierbei muss außerdem in Betracht gezogen werden, dass aufgrund der europa-, bundes- und landesweiten Informationssysteme (z. B. EU-Schnellwarnsystem) entsprechende detaillierte Informationen auch bei diesen Lebensmittelüberwachungsbehörden vorliegen. Diese Ausgangssituation führt dazu, dass gleichartige Verwaltungsverfahren von verschiedenen Behörden durchgeführt werden müssen und zudem die Gefahr besteht, dass aufgrund unterschiedlicher Abwägung der komplexen Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 2 VIG unterschiedliche Verwaltungsentscheidungen getroffen werden. Dies gilt es durch eine kurzfristige Entscheidung zu vermeiden. Eine Bündelung in diesen Fallkonstellationen ist auch im Sinne der jeweiligen Antragsteller und der anzuhörenden Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind. Durch die Bündelung wird sichergestellt, dass Anträge einheitlich und zügig bearbeitet werden können und Dritte nicht einer Vielzahl von Anhörungen ausgesetzt werden und sich dann unter Umständen auch gegen eine Vielzahl unterschiedlicher oder gleicher Verwaltungsentscheidungen zur Wehr setzen müssen. Absatz 1 trägt darüber hinaus der Tatsache Rechnung, dass der Anfrage zugrundeliegende lebens- oder futtermittelrechtliche Sachverhalte sehr häufig nicht örtlich begrenzt sind, sondern regionale und landesweite Auswirkungen haben können. Daher wird im Rahmen der Fachaufsicht ein Selbsteintritts- und Bündelungsrecht der übergeordneten Behörden geregelt.

Absatz 3 sichert die Verfahrenskonzentrationen nach den Absätzen 1 und 2 ab, indem Informations- und Berichtspflichten festgelegt werden. Diese sind notwendig, weil die im Grundsatz geltende Regelung des § 3 Abs. 2 VIG, wonach für die infor-

mationspflichtige Stelle keine Beschaffungspflicht besteht (d. h. es müssen nur die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden bzw. für die jeweilige Stelle bereit gehaltenen Informationen herausgegeben werden) nicht eingreift, soweit im Einzelfall eine Zuständigkeitskonzentration stattfindet.

Absatz 4 stellt klar, dass bei Maßnahmen der Verfahrenskonzentration nur die „Bündelungsbehörde“ informationspflichtig ist. Soweit eine Behörde die Auskunftspflicht nach Absatz 1 oder 2 übernommen hat oder diese ihr übertragen wurde, ist für den in der entsprechenden Anordnung angegebenen Sachverhalt nur diese Behörde nach § 3 Abs. 2 VIG informationspflichtig. Im Gegenzug wird sichergestellt, dass die Behörden, welche „ihre“ Daten und Anfragen an die Bündelungsbehörde abgegeben haben, über das Ergebnis des Verwaltungsverfahrens informiert werden. In der Regel wird dies durch Übersendung einer Kopie der Entscheidung erfolgen. Die Kosten aus den im Bündelungsfall vorgenommenen Handlungen stehen gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz Sachsen-Anhalt der Körperschaft zu, deren Organ oder Behörde die Amtshandlung vorgenommen hat.

Zu § 4 (Anhörung)

Diese Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung und der schnellen Information der Verbraucherinnen und Verbraucher. Im Hinblick auf deren Informationsbedürfnisse, insbesondere bei Öffentlichkeitsresonanz, steht zu befürchten, dass gleichartige Anfragen zu verschiedenen Zeitpunkten wiederholt gestellt werden. Um nicht in jedem Fall das komplexe Verwaltungsverfahren erneut durchführen zu müssen, sollte auf das bereits abgeschlossene Anhörungsverfahren und die bestandskräftige Entscheidung hierzu zurückgegriffen werden können, soweit schützwürdige Interessen Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bekannt ist, dass bereits eine andere Behörde in einem gleichgelagerten Lebenssachverhalt unter Beteiligung desselben Dritten eine entsprechende Anfrage beantwortet hat. Die Information durch die Bündelungsbehörde nach § 3 Absatz 4 und Abforderung durch übergeordnete Behörden werden hier den Hauptanwendungsbe- reich bilden. In diesen Fällen ist der Dritte ausnahmsweise nicht schützwürdig, weil er zu einem gleichgelagerten Fall bereits gehört wurde. Eine erneute Anhörung erschiene daher als bloße Förmlichkeit. Es wird deshalb ins pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt, darauf zu verzichten, das gesamte Antragsverfahren zu durchlaufen und erneut zur rechtlichen Disposition des anzuhörenden Dritten zu stellen, wenn die Entscheidung bereits bestandskräftig ist. Die informationspflichtige Stelle soll sich insoweit auf die bereits ergangene, der Auskunft zugrundeliegende, Verwaltungsentscheidung berufen können. Durch die vorgesehene Unterrichtung über das Unterlassen der Anhörung bleiben die Rechte des Dritten gewahrt, da dieser so die Gelegenheit erhält, die Gleichartigkeit der Vorgänge zu bestreiten oder neue Tatsachen vorzutragen. In einer solchen Konstellation wäre die Behörde nicht gehindert, ihr Ermessen derartig auszuüben, dass sie auf eine Anhörung nicht verzichtet. Der durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Rechtsweg zu den Gerichten bleibt für den Informationssuchenden unberührt.

Zu § 5 (Verwaltungskosten)

§ 5 regelt die Möglichkeit zur Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen unter Berücksichtigung der bundesgesetzlich festgeschriebenen Kostenfreiheit für Auskünfte, die Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht betreffen. Für

die nähere Ausgestaltung der Kostenregelungen (Ermäßigungen, Kostenschuldner etc.) gelten nach § 1 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) die Regelungen des VwKostG LSA entsprechend.

Die Allgemeine Gebührenordnung des Landes enthält bereits jetzt Gebührentatbestände, die Auskunftspflichten betreffen. Durch die Verordnungsermächtigung in § 3 VwKostG LSA besteht bei Bedarf die Möglichkeit, auf Besonderheiten des VIG einzugehen. Etwa um einen Gleichklang mit den nach IZG LSA einschlägigen Kostensätzen zu ermöglichen.

Zu § 6 (Ausgleich für Mehrkosten bei den Kommunen)

Die Regelung dient der Umsetzung des Konnexitätsprinzipes nach Artikel 87 Abs. 3 Landesverfassung. Dies wird durch eine jährliche Zuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte von 650 EUR realisiert. Der Schlüssel zur Verteilung der Mittel zwischen den Kommunen (90 % nach Einwohnerzahl, 10 % nach Fläche) entspricht vergleichbaren Ausgleichregelungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) und wird auch für Aufgabenzuweisung nach dem VIG als sachgerecht angesehen, da zwar im Grundsatz bei mehr Einwohnerinnen und Einwohnern auch mit mehr Anfragen zu rechnen ist, durch Anfragen von Verbänden kann es in gewissem Maße jedoch auch zu Einwohnerzahlunabhängigen Auskunftsersuchen kommen, die die Berücksichtigung der Flächenkomponente sachgerecht erscheinen lassen.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

§ 7 regelt das Inkrafttreten.